



StBK Berlin · Wichmannstr. 6 · 10787 Berlin

Herrn Senator  
Dr. Matthias Kollatz  
Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

**Berlin, 20.03.2020**

**Dringend: Steuerliche Soforthilfen**

Steuerberaterkammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Kollatz,

T +49 30 88 92 61-0  
F +49 30 88 92 61-10  
E [info@stbk-berlin.de](mailto:info@stbk-berlin.de)  
W [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de)

das BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 nimmt Bezug auf Steuerstundungen bzw. Anpassung von Vorauszahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen tragen zur Vermeidung unbilliger Härten bei.

In dem o.g. BMF-Schreiben wird leider nicht auf die Problematik der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen oder Steuer-Anmeldungen eingegangen.

Durch die sog. Corona-Krise sind sowohl die Unternehmen als auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater derzeit in erheblichem Umfang damit beschäftigt, Notmaßnahmen zu eruiieren und zu ergreifen sowie die angestrebten Hilfsmaßnahmen (u. a. Einarbeitung von Kurzarbeitergeld in die Lohnabrechnungen) umzusetzen. Diese außergewöhnliche Arbeitsbelastung kann dazu führen, dass Abgabefristen nicht immer vollständig eingehalten werden können.

Die Steuerberaterkammer Berlin und der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg bitten daher dringend darum, auch in diesem Bereich spürbare Erleichterungen für Steuerpflichtige umzusetzen.



Blatt - 2 - zum Schreiben vom 20.03.2020 an Herrn Senator Dr. Matthias Kollatz

Dies könnte durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen bei Fristüberschreitungen innerhalb der nächsten Monate bzw. großzügiger Erlass bei bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen; dies könnte dadurch umgesetzt werden, dass Fälle der Fristüberschreitung in den nächsten Monaten von vornherein als entschuldbar i. S. v. § 152 Abs. 1 Satz 2 AO angesehen werden, also auch ohne entsprechende Glaubhaftmachung. Werden solche Fristüberschreitungen als entschuldbar angesehen, dürfen sie konsequenterweise auch nicht als Steuerverkürzung auf Zeit i. S. v. §§ 370, 378 AO gewertet werden.
- Bevorzugte Veranlagung zu Steuererklärungen mit voraussichtlichen Erstattungsansprüchen;
- Aussetzung des regulären Besteuerungsverfahrens, z. B. durch Fristverlängerungen zur Abgabe von Erklärungen oder Entlastungsanträgen;
- sanktionslose Akzeptanz von Erklärungen mit Schätzwerten;
- Herabsetzung und Erstattung geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen (diese liquiditätswirksame Maßnahme hat u. a. bereits das Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen und Hessische Ministerium der Finanzen ergriffen).

Eine möglichst kurzfristige Umsetzung der genannten Maßnahmen ist erforderlich, um JETZT der Berliner Wirtschaft und dabei insbesondere kleinen und mittlere Unternehmen die notwendige Liquidität zu belassen bzw. zu geben, um diese Krise bestehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

**Alexander C. Schüffner**  
Präsident  
Steuerberaterkammer Berlin

**Carsten Butenschön**  
Präsident  
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg